

Burggrafen von Dohna (Orig.?) in der Milichschen Bibliothek zu Görlitz (Vol. 20; 18/19)“. Professor Jecht, der auf meine Bitte darnach suchte, hat das Urteil nicht finden können. Möglicherweise ist es identisch mit Nr. 7. Auch Haltaus scheint mehr Urteile gekannt zu haben als die drei, welche er veröffentlicht hat, denn er sagt (Sp. 242): „In Volumine Sententiarum Scabinatus Lips. circa an. 1549 in causa receptoris raptorum diserte additum lego: Sprechen wir Schöppen zu Donenn nach landleufftigen sechsischen Rechten“, und weiter: „Responsa et Sententiae Scabinorum Donensium, quarum magna copia in Actis latet“. Die Nachforschung in Leipzig ergab, dafs weder in der Universitätsbibliothek noch im Ratsarchiv Urteile vorhanden waren. Auch bei Zepernick (I fol. XXII) findet sich eine Bemerkung: „nach einer mir von — — — Hrn Hofrath Lauhn gütigst mitgetheilten Nachricht befinden sich auf dem Görlitzer Rathhause noch vier grofse Bände in Folio, in denen, besonders in einem derselben, eine grofse Anzahl Dohnaer Schöppenurthel anzutreffen — — — sind“. Auf eine Anfrage bei dem Magistrat der Stadt Görlitz ward mir der Bescheid, dafs von der Existenz dieser Bände in dem (erst 1902 neu geordneten Ratsarchive) nichts bekannt sei. Vielleicht bringen spätere Archivforschungen noch manches dieser anscheinend verlorenen Urteile wieder an das Licht. Auf zwei Urteile verweist Knothe (S. 192), ich komme auf sie später zurück.

Das bei Laband als Dohnisches Urteil angeführte Rechtsgutachten III Nr. 18 des Warmbrunner Kodex war auszuschalten. Es trägt zwar die Nebenüberschrift: „Scheppen Zw Dohnaw“, im Texte sprechen aber Recht: „[wir] man vnd rechtsitzer auff keyserlichem hofe zu breslaw“. —

Wann und wie der Schöppenstuhl zu Dohna gegründet worden ist, steht nicht fest; während einerseits angenommen wird, dafs er wie ähnliche Einrichtungen vom Kaiser ausgegangen sei, zur Ordnung der Rechtspflege in den erworbenen wendischen Landen<sup>1)</sup>, wird andererseits behauptet, dafs er den Burggrafen seine Begründung verdanke<sup>2)</sup>. Schon um die Zeit der Kodifikation des Sachsenrechtes, um 1232, sollen die Schöppen zu Dohna ihr Recht gesprochen und Heinrich von Chorun und andere Ritter aus dem Pleifsner- und Osterlande als Schöppen fungiert haben<sup>3)</sup>. Ich habe

<sup>1)</sup> Schöttgen § 46. Donins S. 121.

<sup>2)</sup> H. Graf zu Dohna (Delphicus) im Daheim 1902 Nr. 37 S. 16.

<sup>3)</sup> Donins S. 123 Anm.